

gegeben ist, als wirksame Methode der Aufklärung von Handlungszielen fundierte Rückschlüsse in dieser Richtung zu ziehen. Im übrigen ergibt auch hier die zusammenhängende Würdigung des objektiven Erscheinungsbildes der Handlung sowie der Tatbedingungen im vorher behandelten Sinne die richtige Antwort auf die Frage, ob der konkreten Handlung ein staatsfeindliches oder ein anderes Tatziel zugrunde gelegen hat.

#### Staatsfeindliche Zielstellung bei Tatbestandsverwirklichung mit bedingtem Vorsatz

In Theorie und Praxis ist wiederholt die Frage erörtert worden, ob das Erfordernis der staatsfeindlichen Zielstellung die Möglichkeit bedingt vorsätzlicher Tatbestandsverwirklichung i. S. des § 6 Abs. 2 StGB ausschließt oder gar besondere über § 6 Abs. 1 StGB hinausgehende Vorsatzmerkmale erfordert. Beides ist nicht der Fall. Wie schon dargelegt, ist mit der staatsfeindlichen Zielstellung als besonderem Schuldnerfordernis lediglich der Anwendungsbereich der betreffenden Straftatbestände auf Handlungen eingeschränkt, denen das im Gesetz bezeichnete Tatziel zugrunde liegt.

Als Fälle der Tatbestandsverwirklichung mit bedingtem Vorsatz sind vor allem die zu nennen, in denen das staatsfeindliche Ziel als Ergebnis der handlungsbestimmenden Motivation vorhanden ist, der Täter sich jedoch zunächst zu Handlungen entscheidet, die ihrem objektiven Inhalt nach nicht Staatsverbrechen i. S. der §§ 101 bis 106 und 109 StGB sind, im Handlungsverlauf aber einen solchen Inhalt erlangen können. Handelt der Täter in Erkenntnis dieser Möglichkeit<sup>2/</sup> und findet er sich, obwohl er dies nicht anstrebt, mit ihrem Eintritt bewußt ab, dann handelt er insoweit bedingt vorsätzlich i. S. des § 6 Abs. 2 StGB. Hier muß die seiner Ausgangshandlung zugrunde liegende, noch vorhandene und weiter wirkende staatsfeindliche Zielstellung auch den Charakter des in die Tatentscheidung einbezogenen Eventualverlaufs entscheidend bestimmen. Das soll folgendes Beispiel verdeutlichen:

Ein Täter verfolgt das Ziel, die sozialistische Staatsordnung dadurch zu schädigen, daß er den Referenten einer Massenkundgebung durch Herbeiführung eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden hindern will, den Kundgebungsort zu erreichen. Er hat die Vorstellung, das Fahrzeug des Betroffenen so zu beschädigen, daß es nicht mehr gebrauchsfähig ist. Dabei erkennt er die Möglichkeit einer Verletzung des Fahrzeuginsassen; er strebt sie zwar nicht an, findet sich jedoch bewußt mit ihrem Eintritt ab.

Das gleichbleibende staatsfeindliche Ziel liegt beiden Verlaufsvorstellungen zugrunde, und zwar sowohl der über den angestrebten Verlauf als auch der über den Eventualverlauf.

Bedingter Vorsatz gemäß § 6 Abs. 2 StGB bei gleichzeitiger staatsfeindlicher Zielstellung ist auch dann zu bejahen, wenn die bewußte Tatentscheidung auf eine Handlung gerichtet ist, die weder ihrem objektiven noch ihrem subjektiven Inhalt nach ein Verbrechen gegen die DDR i. S. der Tatbestände der §§ 101 bis 106 und 109 StGB darstellt, der Täter sich jedoch zugleich für den zwar nicht angestrebten, aber als möglich erkannten Fall des Eintretens besonderer Umstände dazu entscheidet, eine staatsfeindliche Handlung zu begehen. Auch hierzu ein Beispiel:

Der Täter eines Sexualverbrechens, der sich durch die Flucht in die BRD der Strafverfolgung entziehen will, entscheidet sich dazu, die Ordnung an der Staatsgrenze zu verletzen. Er erkennt dabei die Möglichkeit des Ein-

greifens der Grenzsicherungskräfte, entscheidet sich für diesen Fall zur Vornahme eines Gewaltaktes durch Schußwaffengebrauch und nimmt deshalb eine Schußwaffe mit.

Hier ist der gewaltsame Widerstand gegen die Ordnung an der Staatsgrenze — und das ist der Inhalt der für diese Begehungsalternative vorausgesetzten staatsfeindlichen Zielstellung — für den zwar nicht angestrebten, aber erkannten und bewußt hingenommenen Tatverlauf in das Tatziel aufgenommen.

In beiden Fällen ist, sofern mit der den Unternehmens-tatbestand erfüllenden Realisierung der Tatvorstellungen begonnen wurde, wegen Terrors zu verurteilen, und zwar im ersten Fall nach § 102 StGB, im zweiten nach § 101 StGB.

#### Drei Einzelfragen zur staatsfeindlichen Zielstellung

1. Die Frage, ob aus dem Erfordernis der Zielstellung besondere Intelligenzanforderungen an den Täter abzuleiten sind, ist zu verneinen. Wie schon dargelegt, hat diese Schuldanforderung ihrem Wesen nach nichts anderes zur Folge als die Beschränkung der Subjektiven Anwendungsvoraussetzungen der §§ 101 bis 106 und 109 StGB auf ein bestimmtes Tatziel. Staatsfeindliche Ziele können auf der Grundlage komplizierter, aber auch einfach strukturierter Denk- und Motivationsprozesse Zustandekommen. Der Intelligenzgrad des Täters hat also — sofern die Zurechnungsfähigkeit feststeht — für die Frage nach dem Vorliegen der Zielstellung keine Bedeutung, kann diese allerdings bei der richtigen Einschätzung des Schuldgrades und damit der Tatschwere gewinnen.

2. In Fällen der Mittäterschaft ist die staatsfeindliche Zielstellung bei jedem Mittäter gesondert zu prüfen und festzustellen. Der Vorsatz des Gehilfen zu einem Delikt das eine Zielstellung erfordert, muß die objektiven und subjektiven Merkmale der Straftat des Täters, also auch dessen staatsfeindliche Zielstellung, sowie die Art und den Umfang der eigenen Mitwirkung umfassen. Eine auf die Schädigung des Staates gerichtete eigene Zielstellung ist beim Gehilfen nicht erforderlich.

3. Das Erfordernis der staatsfeindlichen Zielstellung spielt auch beim Rauschtäter (§ 15 Abs. 3 StGB) eine Rolle. Von ihrer Bejahung hängt die Verurteilung des Täters nach einem entsprechenden Straftatbestand ab. Die durch Bewußtseinsstörung infolge Alkoholgenusses herbeigeführte Unfähigkeit, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens entscheiden zu können, hebt nicht gleichzeitig die Möglichkeit auf, einen natürlichen Verhaltensentschluß<sup>3/</sup> zu fassen und eine zielgerichtete Willenshandlung auszuführen. Deshalb ist festzustellen, ob der Täter mit einer derartigen, auf einem natürlichen Verhaltensentschluß beruhenden Handlung ein staatsfeindliches Ziel verfolgte. Auch in diesen Fällen ist der Nachweis anhand aller objektiven und subjektiven Tatumstände zu prüfen.

<sup>2/</sup> Vgl. Böhm, „Alkoholbedingte Zurechnungsunfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters“, in diesem Heft, sowie Wittenbeck, „Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1969 S. 272, und die dort zitierten Urteile des Obersten Gerichts.

#### Berichtigung

In der Rezension: Arzneimittelrecht der DDR (Kommentar, TeU I) in NJ 1973 S. 217 steht die vorletzte Zeile der linken Spalte an einer falschen Stelle. Wir bitten zu vermerken, daß sie vor die fünf letzten Zeilen der rechten Spalte gehört.

D. Red.

<sup>3/</sup> Gemeint ist die Erkenntnis i. S. der Entschuldig gemäß 16 Abs. 2 StGB.